



36. Folge

von Pfr. M. Schwaller

Der Kirchenchor im Jahre 1881

In jener Zeit trat das neue Gesetz über Gemeinden und Pfarreien vom 26. Mai 1879 in Kraft. Durch dieses Gesetz wurden die bisherigen Pfarrgemeinden getrennt in die eigentlichen politischen Gemeinden und in die Pfarreien mit ihren eigenen Aufgaben und Gütern. Am 11. Juli 1880 fand in Bösinggen eine Pfarrgemeindeversammlung statt um einen Pfarreirat zu wählen. Am folgenden 18. Juli versammelte sich der neugewählte Pfarreirat um sich zu konstituieren und die nötigen Beamten zu ernennen.

Schon in seiner 3. Sitzung am 24. Jänner 1881 befasste sich der Pfarreirat mit den Anliegen des Kirchengesanges. Wir sehen wie rasch der neu gewählte Pfarreirat sich um den Kirchengesang kümmerte und die diesbezüglichen Fragen und Aufgaben zu lösen suchte. Nebst den fälligen Ernennungen, war dem Rat auch ein neues Reglement bezüglich des Organisten und der Chorsänger vorgelegt worden.

Zuerst befasste sich der Pfarreirat mit dem neuen Reglement. Dieser Entwurf wurde eingehend geprüft und dann ist dieses Reglement definitiv angenommen worden.

Sodann schritt der Rat zu den nötigen Ernennungen:

Als Organist wurde Johann Joseph Schafer auf unbestimmte Zeit in seinem Amte bestätigt. Er war im Jahre 1867 als Organist angestellt worden als Nachfolger des Johann Joseph Hayo, der als erster Organist von 1848 - 1867 gewaltet hatte.

Als Chorsänger wurde Jakob Bärswil in seinem Amte neu bestätigt. Er war 1860 schon als Chorsänger gewählt worden.

Als Gesangleiter hatte Peter Schaller seinen Rücktritt eingereicht. Als neuer Gesangleiter wurde Johann Käser ernannt mit der zusätzlichen Aufgabe "an Sonn-, Feiertagen, wie bei jedem kirchlichen Anlass den Gesang vorzuschreiben und dem sich die andern Sänger zu fügen haben".

Es ist nun sicher von grossem Interesse den Inhalt dieses neuen Reglementes zu kennen. Genau wie es im Protokoll vom 24. Januar 1881 angeführt ist, soll es desshalb auch hier wortgetreu wiedergegeben werden.

Reglement

A

— Pflichten des Organisten —

Der Organist verpflichtet sich, das Orgelspiel, so gut wie möglich nach guten Vorlagen eines ernsten kirchlichen Spieles, wie es die Würde des Hauses Gottes und des hl. Dienstes, wie auch unsere schöne Orgel erfordert, auszuüben. Es soll daher berücksichtigt werden:

1. Die Vermeidung, der Aufführung von Tänzen, Märschen, weltlichen oder unsittlichen Liedern, Phantasie und überhaupt jedes Spiel, welches während dem Gottesdienste die hl. Handlung oder das Gebet der Gläubigen verhindert oder stört.
2. Die priesterlichen Gesänge, wie Präfationen und Pater noster u.s.w. nicht, oder nur schwach, zu begleiten.
3. Den Chorgesang einfach, möglichst korrekkt und den Gesangskräften entsprechend zu begleiten.

Der Organist verpflichtet sich ferner an allen Sonn- und Feiertagen, Begräbnissen, Stiftämtern etc. als Organist sein Amt zu versehen, oder im verhinderten Falle sich vertreten zu lassen.

B

— Pflichten der Chorsänger —

1. Die Chorsänger verpflichten sich ebenfalls an allen Sonn- und Feiertagen, Andachtstagen, Prozessionen, Begräbnissen, Stiftungen etc. als Sänger vorzustehen und alle von der Kirche vorgeschriebenen Gesänge zu singen.
2. Zur Bekräftigung des Chorgesanges an Sonn- und Feiertagen sollen mehrere Hülfssänger herangezogen werden.

3. Zur Heranbildung der Hülfssänger und Leitung des Chorgesanges steht der Organist oder ein Chorsänger der den Gesang zu leiten versteht als Gesangleiter vor, und hat zur Pflicht alle erwählte Sänger zur Gesangübung zusammen zu rufen, so oft es möglich und erforderlich ist, um schönen kirchlichen Gesang aufzuführen. Er hat zu sorgen, dass an Sonn- und Feiertagen die bezüglichlichen Gesänge gesungen werden, dass alle Hülfssänger zum Singen fleissig erscheinen. Die nötigen Singvorlagen werden aus der Pfarreykasse angeschafft, kleinere leichtere Gesänge mögen auch, durch Copiren vermehrt werden.

4. Die Hülfssänger wie Organist und Chorsänger machens sich zur Pflicht, jeder Gesangübung und jedem kirchlichem Dienste mit christlicher Liebe und Ausdauer fleissig beizuwohnen.

C

— Gehalte —

- a) Der jährliche Gehalt des Organisten ist auf 150 franken festgestellt, überdiess für jedes Seelenamt bei Begräbnissen, Stiftungen und Jahrzeitamtern sechzig Centimes.
- b) Der jährliche Gehalt des Chorsängers ist auf 50 franken festgestellt, überdiess wie der Organist für jedes Seelenamt ebenfalls 60 Cents.
- c) Jährlicher Gehalt des Gesangleiters ist 50 Frk.
- d) id. id. der Hülfssänger ist 70 Frk.
- e) il. id. des Blasbalgzieher ist 15 Frk.
Überdies von jedem Seelenamt 30 Centimes.

Verglichen mit den Berichten in den vorhergehenden Beiträgen ist ersichtlich, dass die Hauptpunkte dieses neuen Reglementes vom Jahre 1881 sich schon im kurzen Reglement aus dem Jahre 1846 feststellen lassen. Im Laufe

der folgenden Jahre wurden diese Punkte ergänzt und erweitert. Im Jahre 1860 wurden sie dann durch einen Gemeindeversammlungsbeschluss festgelegt und allgemein beschlossen. Alle diese Elemente finden sich nun in ausführlicherer Form wieder neu bekräftigt festgelegt in diesem neuen Reglement vom Jahre 1881.

Der Anfang eines Kirchenchores in Bösinggen könnte also eigentlich sicher schon für das Jahr 1846 festgesetzt werden. Datum des ersten bekannten Reglementes. Die Namen und Zusammensetzung des Kirchenchores aus dem Jahre 1860 sind uns sogar genau bekannt, wie es in den letzten Beiträgen bemerkt wurde. Diese Namen lauten: Peter Schaller, Gesangsleiter, Jakob Bärswil, Chorsänger, Johann Zollet, Jakob Weber, Peter Hayo,

Niklaus Jungo, Johann Fasel, Joh. Jos. Kilchör, Rudolf Schafer und als Organist Johann Joseph Hayo.

Unser heutiger Kirchenchor stützt sich aber auf das Reglement von 1881 und sieht dieses als den Gründungsakt des Kirchenchores von Bösinggen an. Darum hat er auch letztes Jahr dementsprechend in dankbarer Weise der Gründung gedacht und das hundertjährige Vereinsjubiläum gefeiert. Für das weitere Geschehen seit 1881 und die Geschichte des Cäzilenvereins und des Kirchenchores orientiert uns die gediegene Festschrift von Anton Pürro im Jahre 1970 zum "90 Jahre Kirchenchor und 50 Jahre Cäzilenverein" und die verschiedenen Berichte vom letztjährigen hundertjährigen Vereinsjubiläum.

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Einverständnis mit dem Feuerwehrkommando Bösinggen führen wir praktische Lösversuche mit Feuerlöschern Paraflamme durch am

**DONNERSTAG, 7. MAI 1981 UM 20.00 UHR
BEI DER PFARREI WIRTSCHAFT**

Sie werden diese Gelegenheit sicher benützen, um die grosse Löschwirkung unserer modernsten Handfeuerlöcher feststellen zu können und es würde uns sehr freuen, Sie bei dieser Gelegenheit begrüßen zu dürfen.

Sollten Sie schon im Besitze eines Feuerlöschers sein, wird Sie der praktische Einsatz besonders interessieren, da Sie sich dabei die vielleicht vergessenen Regeln der Brandbekämpfung neu einprägen können.

Mit freundlichen Grüßen

PARAFLAMME AG FREIBURG Reichengasse 10
Tel. 037 22 33 72

Seit über 30 Jahren — Feuerlöcher PARAFLAMME